

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen am 17.03.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht/Gebührensschuldner

1. Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Wittingen erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.
3. Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, so zahlen Sie eine anteilige Gebühr bzw. Pauschalentschädigung für Nebenkosten entsprechend der genutzten Fläche und unter Berücksichtigung der erteilten Zuweisungen.

§ 2

Gebührenmaßstab/-höhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft/Räume. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z.B. Flure, Bäder, Toiletten etc.).
2. Die Benutzungsgebühr für im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünften beträgt monatlich 4,50 €/qm Nutzfläche.
3. Für die Benutzung von angemieteten Unterkünften werden die der Stadt entstehenden angemessenen Mietkosten zuzüglich eines Renovierungskostenzuschlages in Höhe von 2 v. H. der Kaltmiete als Benutzungsgebühr erhoben.
4. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3

Nebenkosten

1. Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Gas, Versicherung, Schornsteinfegergebühr, Wartungskosten, Bewirtschaftung, Mobiliarbenutzung, Hausmeistertätigkeiten sowie Grundsteuer sind monatlich pauschal neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
Die Pauschalentschädigung für Nebenkosten im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünften beträgt monatlich 3,50 €/qm Wohnfläche.

2. Für angemietete Unterkünfte werden die der Stadt entstehenden Mietnebenkosten neben der Miete als Benutzungsgebühr erhoben. Verbrauchskosten sind - soweit möglich - unmittelbar an das jeweilige Ver- bzw. Versorgungsunternehmen zu entrichten.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft/Räume und endet mit dem Tag der Räumung.
2. Die Zahlungsverpflichtung für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Zahlungsverpflichtung im Laufe des Kalendermonates, so entsteht die Zahlungsverpflichtung für den Rest dieses Kalendermonates. Die Gebührenhöhe wird durch einen Kostenbescheid festgesetzt.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Stadtkasse Wittingen unaufgefordert zu zahlen. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft/Räume fällig.
2. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft/Räume entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, den 12.04.2005

Stadt Wittingen

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Ridder)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Ausgabe Nr. 5, am 29.04.2005 veröffentlicht worden.
Sie tritt nach § 6 der Satzung am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, den 10.05.2005

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister